

Satzung des Sportvereins SV TRAKTOR OBERGRUNA E.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 04.10.1974 in Obergruna gegründete Verein führt den Namen SV TRAKTOR OBERGRUNA
2. Der Sitz des Vereins ist Obergruna
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiberg eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist es, durch Spiel, Sport und Freizeitgestaltung zur Gesundheit, Leistungsfähigkeit und Persönlichkeitsbildung seiner Mitglieder beizutragen. Parteipolitische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.
3. Der Satzungszweck wird ebenso durch die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen verwirklicht.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat jugendliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins (in der Regel bis 18 Jahre) und erwachsene Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht.
2. Juristische Personen können durch Beschluss der Mitgliederversammlung in den Verein als Mitglied aufgenommen werden.
3. Jede natürliche Person kann Mitglied im Verein werden.
4. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet: a) mit dem Tod des Mitglieds
b) durch den Austritt des Mitglieds
c) durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der Austritt ist schriftlich oder zur Niederschrift zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand zu erklären. Diese Erklärung muss spätestens 8 Wochen zuvor dem Vorstand vorliegen.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.
4. Ein Ausschluss ist möglich wenn ein Mitglied den Jahresvereinsbeitrag nach einmaliger erfolgloser schriftlicher Anmahnung nicht gezahlt hat.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
2. Die Höhe der Beiträge, Gebühren und Umlagen sowie die Fälligkeiten dieser Zahlungen regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitrags- und Gebührenordnung.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist von der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Versammlung per Aushang in den Räumen des Vereins. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen wenn mindestens 25 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.

3. Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Jedes Mitglied kann bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen bei offener Abstimmung beschlossen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit 2/3-Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen gelten als nichtabgegeben und werden nicht mitgezählt.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem, der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in (von der Mitgliederversammlung gewählt) zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.
8. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Genehmigung der durch den Vorstand aufgestellten Haushaltspläne
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - c) Entgegennahme des Berichtes des/der Schatzmeisters/in
 - d) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - g) Wahl des Vereinsvorstandes und der Kassenprüfer
 - h) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister/in
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder, in der Regel durch die/den Vorsitzende/n und die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n vertreten.
Bei Verhinderung dieser Zusammensetzung vertritt den Verein der/die Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in und bei Verhinderung dieser Zusammensetzung vertritt den Verein der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung alle 4 Jahre neu gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern kann der verbleibende Vorstand kommissarisch geeignete Vereinsmitglieder bis zur nächsten Wahl in den Vorstand bestellen.

Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Er/Sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn es von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder gefordert wird. Über Beschlüsse und Festlegungen hat der Vorstand Niederschriften anzufertigen. Diese sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 10 Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung wird regelmäßig durch zwei gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Großschirma, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke des Stadtteils Obergruna zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 13 Gerichtsstand

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechtsverhältnisse zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist der Sitz des Vereins.
2. Der rechtsfähige Verein SV TRAKTOR OBERGRUNA E.V. mit Sitz in Obergruna ist beim Amtsgericht Freiberg unter VR 78 registriert
3. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am
28.10.2020 beschlossen.

f.d.R.d.A.


.....
Vereinsvorsitzender


.....
Schriftführer